

Satzung

über die Verpflichtung zum Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in der Gemeinde Eppendorf, Gemarkung Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf (Straßenreinigungssatzung)

vom 18. März 1999

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 18. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt nach Maßgabe dieser Satzung die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen zu reinigen, vom Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung entsprechend § 51 des Straßengesetzes.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine in Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für die selbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem gewöhnlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Flächen in einer Breite der ortsüblichen Gehwege neben der Fahrbahn sind Gehwegen gleichzusetzen, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.

(3) Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite der ortsüblichen Gehwege. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Fahrrädern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam eine Zufahrt oder einen Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 genannten Flächen an denen der Straße nächstgelegenen Grundstücke.

§ 4

Reinigungs-, Räum- und Streubereich

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder den sonstigen im § 3 genannten Flächen liegenden Bereiche.

(2) Bei Fußwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg angrenzt.

(3) Gehwege und Fußwege sind in voller Breite zu reinigen und auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, sowie zu bestreuen, daß die Sicherheit und die Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.

(4) Falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf eine Breite der ortsüblichen Gehwege neben der Fahrbahn. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung der durch gewöhnliche oder andere Weise verursachten Verschmutzung insbesondere von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. In der Regel bestimmt sich die Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Schnittgerinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Sicherheit und die Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.

(2) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewähr-

leistet ist. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die zu räumenden Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln sollte möglichst vermieden werden.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 18.00 Uhr.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere wer

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 8 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 8 bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Straßengesetz und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,00 und höchstens DM 1.000,00 und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,00 geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung innerhalb der geschlos-

Kommentar [b1]: geändert mit Satzung vom 13.05.2003:
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Straßengesetz und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 500 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 EUR geahndet werden.

senen Ortslage von Eppendorf vom 14. Juni 1993 außer Kraft.

Eppendorf, 18. März 1999

Schulze
Bürgermeister